

wichtige Recht, sich selbst einen Vicarius generalis zu wählen, den der General innerhalb drei Tagen bestätigen sollte, auch das Recht, ihre eigenen Capitel zu halten und sich ihre Provinzialminister selbst zu wählen. Diefelben Rechte erhielten später auch die Observanten von Spanien. Factisch war damit eine, wenn auch nicht vollständige Trennung im Orden vorhanden, und die Einheit, welche nominell noch durch den Einen Generalminister und das Generalcapitel repräsentirt wurde, war praktisch von geringer Bedeutung. Denn auch auf dem Generalcapitel, wo beide Zweige des Ordens längere Zeit hindurch zusammentamen, ordnete jeder für sich seine Angelegenheiten, und die Observanten verzichteten in der Regel auf das ihnen zustehende Stimmrecht bei der Wahl des gemeinsamen Generalministers. Dieser wurde dann natürlich aus der Familie der Conventualen genommen, selbst als die Observanten an Zahl jene übertrafen. Nur einmal, nach dem 1441 erfolgten Tode des Gulielmus von Casale, stand auf kurze Zeit und auf besondere Anordnung des Papstes Eugen IV. der hochangesehene Observant Albertus von Sarthiano an der Spitze des ganzen Ordens als Vicar des Generals und präsidirte 1443 dem zahlreich besuchten Generalcapitel zu Pabua. In Italien war anfangs diese Trennung weniger schroff, da die Führer der Observanz, die hl. Bernardinus und Capistranus, die in der Regel bestimmte Einheit und die Auctorität des Generalministers möglichst aufrecht zu halten suchten. Darum wurden die italienischen Observanten zuerst nicht von selbstgewählten Vicarii generales regiert, sondern von Commissarii generales, welche der General selbst aus ihnen wählte und mit mehr beschränkten Vollmachten ausrüstete. Noch 1438 ernannte der vortreffliche General Gulielmus von Casale den hl. Bernardinus zu seinem Commissar für die italienische Familie der Observanz. Exceptionell war die Stellung des hl. Johannes Capistranus, der längere Zeit (1431—1438) als päpstlicher Commissar ein allgemeines Aufsichtsrecht über seine Ordensfamilie übte. Doch allmählig überzeugte sich auch Johannes Capistranus, daß unter den gegebenen Umständen eine größere Selbständigkeit der stark angewachsenen Observanz notwendig sei. Auf sein Betreiben erließ Eugen IV. 1446 die Bulle *Ut sacra Minorum*, in welcher der Reform zwei Vicarii generales, nämlich je einer für die cismontane und die ultramontane Familie der Observanz, mit den schon vom Concil zu Konstanz gegebenen Rechten gewährt wurden.

Je mehr diese Reform an Kraft, Ausdehnung und Ansehen gewann, desto mehr wuchsen die Schwierigkeiten und Heiberereien, welche die beiden so sehr verschiedenen Richtungen in dem Einen Orden mit sich brachten. Wiederholt hatte darum der heilige Stuhl Versuche gemacht, durch eine allgemeine Reform die Einheit auf Grund milder Auslegung der Regel wieder herzustellen. In

diesem Sinne ließ Martin V. durch den hl. Capistranus, dem die Einheit des Ordens sehr am Herzen lag, solche Constitutionen entwerfen, welche nur die eigentlichen Mißbräuche besonders gegen die Armut abstellen und die Disciplin neu beleben sollten. Dann berief er 1430 ein Generalcapitel nach Assisi unter dem Vorstze seines Legaten, des Cardinals Cervantes. Wirklich wurden diese Constitutionen (*constituciones Martinianas*, abgedruckt in *Orbis Seraphicus* III, 83 sqq.) von Allen als verpflichtend angenommen; auch wurde ein der Reform günstiger General (Wilhelm von Casale) gewählt, dem der hl. Capistranus als Rath zur Seite stehen sollte. Ihrerseits verzichteten die Observanten auf ihre Generals und Provinzialvicare. So hatte es den Anschein, als sei die Reform und Einheit des ganzen Ordens gesichert. Doch wiederum erwies sich die Macht der Sitte und der Thatfachen mächtiger als alle Decrete und Gesetze; die eben unterschriebenen Documente der Einigung wurden von den Oberrn der Conventualen für unausführbar erklärt. Darauf hielt der Papst selbst es für ein geringeres Uebel, die allgemeine Reform preiszugeben und lieber die erste generelle Dispense für alle Klöster zu gewähren, welche die Reform nicht annehmen wollten. Auch die Observanten lehrten freudig zu ihren alten Constitutionen und ihrer selbständigen Administration mit zwei Generalvicaren zurück. Zugleich wurde noch Johannes Capistranus, wie schon bemerkt, apostolischer Commissar für die ganze Familie der Observanz. — Eugens IV. Versuch, die Einheit dadurch herzustellen, daß der von ihm provisorisch zum Generalvicar des Ordens gemachte Albertus von Sarthiano zum General gewählt werde, kam nicht zur Ausführung, da selbst der hl. Bernardinus dem Papst davon abrieth. — Anderseits strebten auch die Conventualen die alte Einheit an, indem sie Schritte thaten, damit der Bulle *Ut sacra minorum* derogirt und die Sonderstellung der Observanten wieder rückgängig gemacht würde. Dieser Plan hatte große Aussicht, verwirklicht zu werden, als der Generalminister und Conventual Franciscus von Rovere aus Savona unter dem Namen Sixtus IV. den päpstlichen Stuhl bestieg. Doch auch er fand, daß seine Wünsche nicht ausführbar waren, und so blieb jene Bulle bis 1517 in Kraft.

Unter der Leitung der hl. Bernardinus, Capistranus und ihrer oft wiedergewählten Nachfolger, des Marcus von Bologna und des sel. Angelus von Clavasio, breitete sich die Observanz über ganz Europa und noch weiter aus. Dem hl. Bernardinus waren in Italien schon 300 Klöster der Brüder und 200 der Clarissen untergeben. In Oberdeutschland fing die Reform 1426 an, namentlich in Heidelberg (*Analocta Francisc.* I. 291 sqq.); später wirkten dafür in Deutschland mit größtem Erfolge der hl. Capistranus und der Cardinal Nicolaus Cusanus. Nach Ungarn waren die Anfänge der Observanz schon 1427 ge-